



Allgemeine Installationsbewilligung

« Unterakkord » und damit verknüpfte
Problemstellungen

Richard Amstutz
Rechtsdienst ESTI

Inhalt

1. Einführung
2. Bewilligungspflichtige elektrische Installationsarbeiten
3. « Unterakkord »
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Folgen der Missachtung
6. Praxis des ESTI
7. Beispiele
8. Zusammenfassung

1. Einführung I

- Unsicherheit bezüglich Personalverleih / « Unterakkord »
- Strafanzeigen ESTI
- Eigentümer ist primär verantwortlich
- Eigentümer = Laie
- NIV: (auch) Schutz des Eigentümers
→ NIV muss primär zum Schutz der Eigentümer ausgelegt werden

1. Einführung II - Begriffe

- Arbeitsvertrag: Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer natürlichen Person (« Lohn gegen Arbeit »)
 - ➔ Unternehmen können nicht « angestellt » werden
- « Unterakkord »: zur Verfügung stellen von Arbeit
- Personalverleih: zur Verfügung stellen von Personen

1. Einführung II – Begriffe (Forts.)

- Allgemeine Installationsbewilligung: **keine Konzession**, sondern Bewilligung
 - **Nicht übertragbar**
 - **Es gibt seit 2002 keine « Konzessionäre » mehr!**
- « Unterakkord » durch Betrieb mit allgemeiner Installationsbewilligung: zur Verfügung stellen der Installationsbewilligung
 - **Strafbar**

1. Einführung III - Ziele

Die Anwesenden sollen

- die Problematik des Personalverleihs im Zusammenhang mit allgemeinen Installationsbewilligungen verstehen
- die nach NIV erlaubten Formen des Personalverleihs kennen und sie vom unerlaubten « Unterakkord » unterscheiden können
- die Konsequenzen / Praxis des ESTI bezüglich Personalverleih und zur Verfügung stellen der allgemeinen Installationsbewilligung kennen
- die Erkenntnisse aus dem Vortrag in ihrem Betrieb direkt anwenden können

2. Bewilligungspflichtige Installationsarbeiten I – Praxis bisher

- elektrische Rohre verlegen
- elektrische Leitungen / Kabel etc. einziehen
- Anschliessen von Geräten

Nicht dazu gehören:

- « Schlitzen und Spitzen » (= Maurerarbeiten)
- Fertighäuser (ausser Anschlüsse!)
- Kabelkanäle (mit Ausnahmen)

2. Bewilligungspflichtige Installationsarbeiten II – neue Praxis

- elektrische Leitungen / Kabel etc. einziehen
- Anschliessen von Geräten

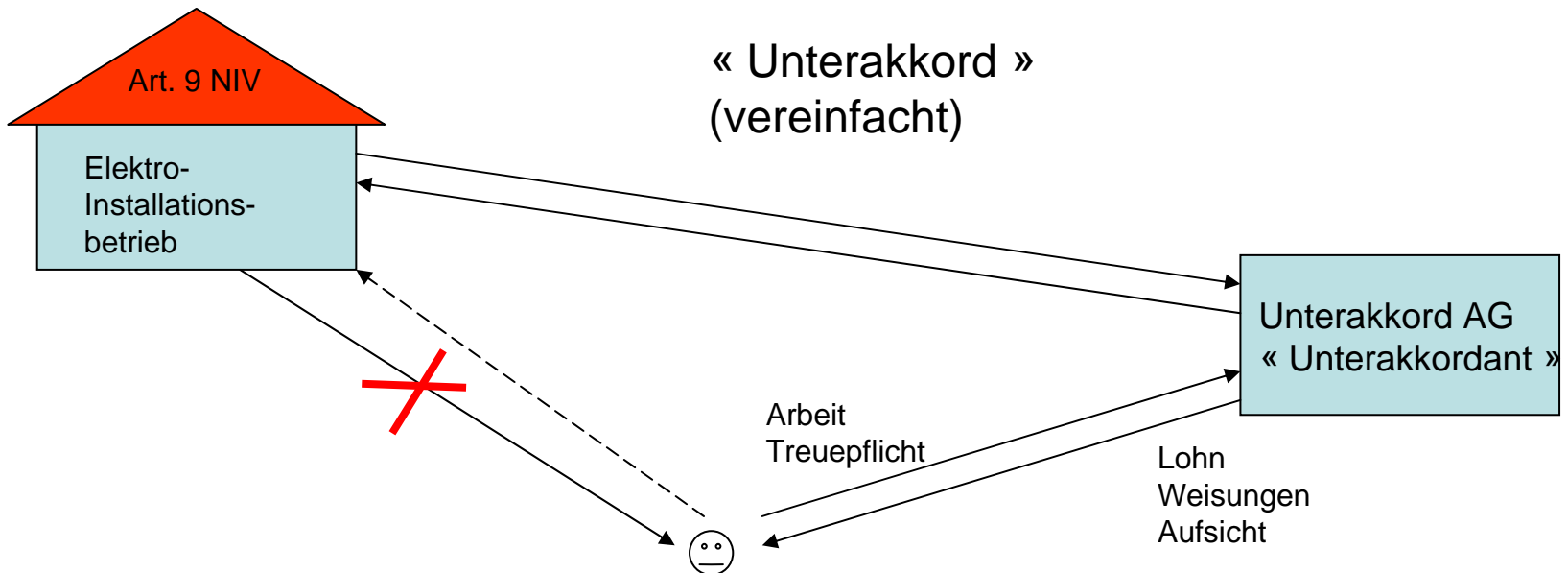
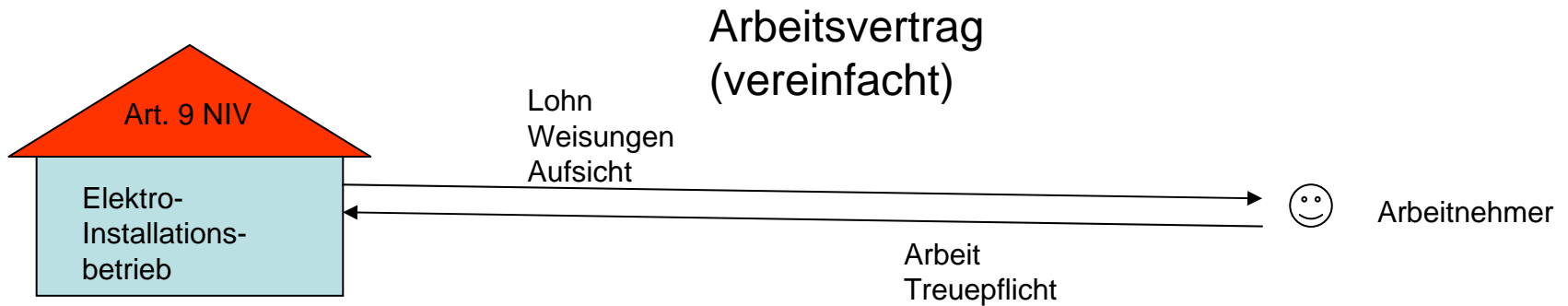
Nicht (mehr) dazu gehören:

- « Schlitzen und Spitzen » (= Maurerarbeiten)
- Fertighäuser (ausser Anschlüsse!)
- Kabelkanäle (ohne Leiter- / Leitungseinzug)
- elektrische Rohre verlegen
- Einlasskasten verbauen

2. Bewilligungspflichtige Installationsarbeiten III – Bemerkungen

- Dynamik der Sicherheitsaspekte:
Praxisanpassung
- Leiter- und Leitungseinzug = nach wie
vor bewilligungspflichtig
- neue Praxis gilt ab **sofort**
- Mitteilung des ESTI zum Thema im
nächsten Bulletin SEV / VSE

3. « Unterakkord » I



3. « Unterakkord » II

« *Integration* » des Betriebsangehörigen nach NIV:

- Weisungsberechtigung und –pflicht des Arbeitgebers
- fachliche Begleitung, Aufsicht, Ausbildung, Weiterbildung
- Einbindung in die Organisation des Arbeitgebers (Funktion, Aufgaben...)
- Haftung des Arbeitgebers

➔ Sicherheit für den Eigentümer

3. « Unterakkord » III

« Unterakkord »	Arbeitsvertrag	Erlaubter Personalverleih
Auftragsbezogen	Arbeitsbezogen	Arbeitsbezogen
Verrechnung auftragsbezogen an Endkunden oder Auftraggeber	Lohn von Arbeitgeber	Lohn normalerweise von Verleiher
Eingeschränktes Weisungsrecht des Auftraggebers; teilweise direktes Weisungsrecht des Kunden	Weisungen von Arbeitgeber	Weisungen von Einsatzbetrieb
« Unterakkordant » tritt als Vertragspartner des Kunden auf	Nur Arbeitgeber tritt als Vertragspartner des Kunden auf	Nur Einsatzbetrieb tritt als Vertragspartner des Kunden auf
Kein Wille (mindestens des « Unterakkordanten »), beim Auftraggeber eingebunden zu sein	In die Organisation des Arbeitgebers eingebunden	Temporär in die Organisation des Einsatzbetriebes eingebunden

3. « Unterakkord » III (Forts.)

« Unterakkord »	Arbeitsvertrag	Erlaubter Personalverleih
Dauer: Nur für bestimmte Aufträge (keine Integration möglich)	Dauer: Gemäss Arbeitsvertrag; Integration muss möglich sein	Dauer: Gemäss Vertrag zwischen Einsatzbetrieb und Verleiher; Integration muss möglich sein
Eine fachk. Person stellt Unterschrift zur Verfügung; keine Weiterbildung	Fachk. Leiter überwacht Installationsarbeiten u. bildet weiter	Fachk. Leiter überwacht Installationsarbeiten u. bildet weiter
Zweck ist nicht (nur) Personalverleih	Zweck ist Elektroinstallation	Zweck Einsatzbetrieb: Elektroinst. Zweck Verleiher: Personalverleih
Oft Einzelunternehmen	Oft Handelsgesellschaften	Oft Handelsgesellschaften
Hat weder I-Bew. noch Personalverleihbewilligung	Arbeitgeber hat I-Bew.	Einsatzbetrieb hat I-Bew. Verleiher hat keine I-Bew.

3. « Unterakkord » IV

- Installationsbewilligung ist nicht übertragbar (Art. 18 Abs. 1 NIV)
 - Fachkundiger kann technische Aufsicht nur für Betriebsangehörige gewährleisten
 - Betriebsangehörige müssen im Betrieb integriert sein (Weisungsberechtigung; Aufsicht; Verantwortung)
 - fachliche Weiterbildung nur für Betriebsangehörige wirksam möglich; gehört zu den Aufgaben des fachkundigen Leiters
- ➔ Keine Gewähr, dass Vorschriften der NIV eingehalten werden (Art. 9 Abs. 1 lit. b NIV)

4. Gesetzliche Grundlagen I

- Art. 9 Abs. 1 NIV
 - « Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:
 - a. eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die **technische Aufsicht** über die Installationsarbeiten **wirksam ausüben** kann (fachkundiger Leiter)
 - b. **Gewähr bieten**, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten »

4. Gesetzliche Grundlagen II

- Art. 10 Abs. 3 NIV
« *Die Ausführung von Installationsarbeiten darf nur **Betriebsangehörigen** übertragen werden [...] »*

französisch: « ***collaborateurs*** »

italienisch: « ***collaboratori*** »

4. Gesetzliche Grundlagen III

- Art. 319 Abs. 1 OR:
« *Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf **bestimmte oder unbestimmte Zeit** zur Leistung von Arbeit **im Dienst des Arbeitgebers** und dieser zur Entrichtung eines **Lohnes**, der nach Zeitabschnitten (**Zeitlohn**) oder nach der geleisteten Arbeit (**Akkordlohn**) bemessen wird. »*

4. Gesetzliche Grundlagen IV

- Art. 12 Abs. 1 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11)
« Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmer überlassen, benötigen eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes. »

5. Folgen der Missachtung I

- Bewilligungsinhaber und Auftraggeber:
 - Strafbarkeit nach Art. 42 lit. c NIV (Busse zwischen 0 und 100'000 Franken [Vorsatz] bzw. zwischen 0 und 10'000 Franken [Fahrlässigkeit])
 - ggf. Inspektion durch ESTI
 - wiederholt: ggf. Bewilligungsentzug
 - ggf. Busse nach AVG
- « Unterakkordant » und Auftragnehmer:
 - Strafbarkeit nach Art. 42 lit. a NIV (dito)
 - ggf. Inspektion durch ESTI
 - ggf. Busse nach AVG

5. Folgen der Missachtung II

Bundesamt für Energie (BFE) hat Praxis verschärft

→ Bussen ab **CHF 3'000**, Tendenz steigend; Eintrag im **Strafregister ab CHF 5'000** (bisher in 3 Fällen).

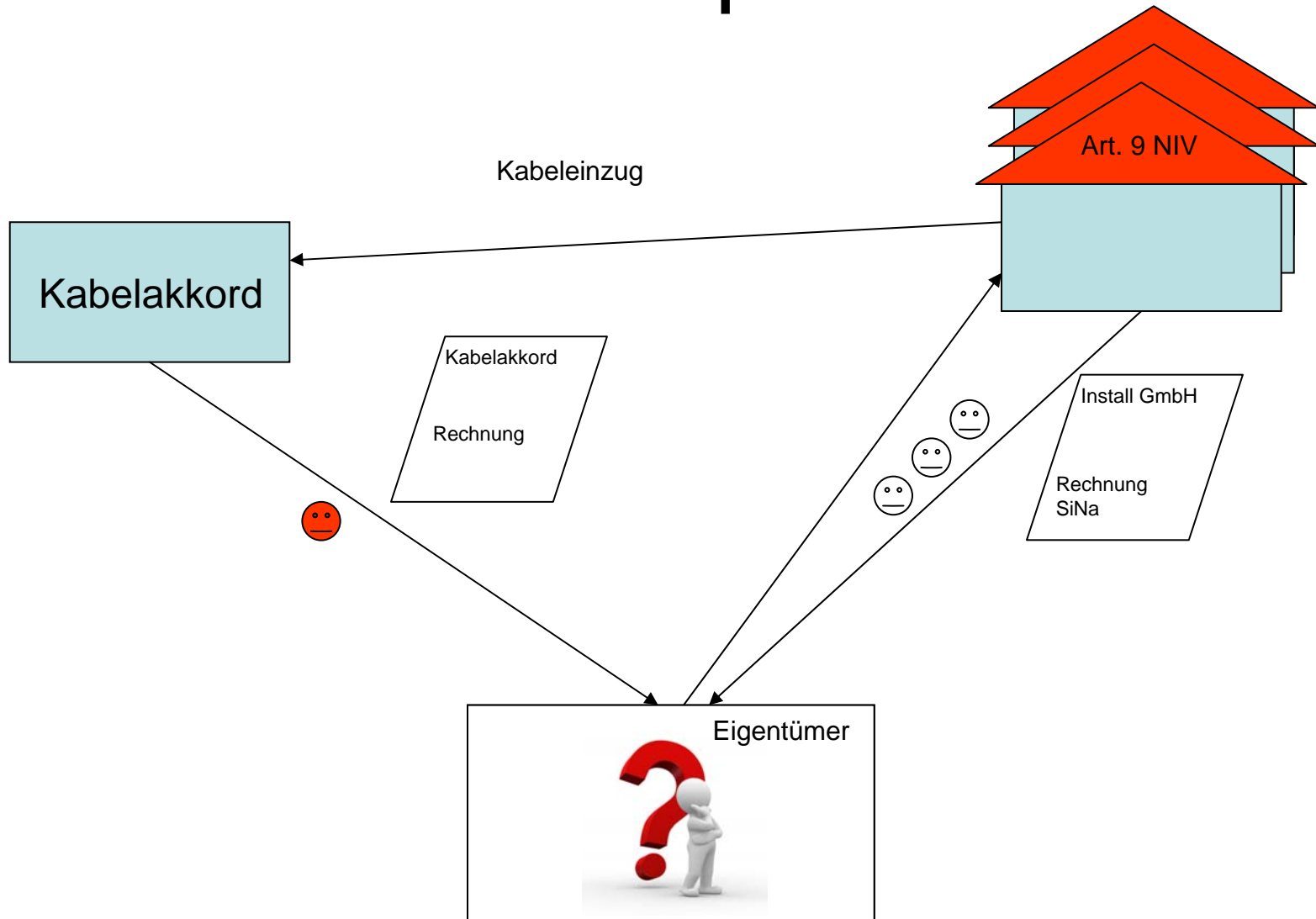
Beispiel:

- Montage von Steckdosen, Schaltern; Einzug von Kabeln in insgesamt 23 Objekten über zwei Jahre in technisch guter Qualität
- Busse von **CHF 4'000** für Installieren ohne Bewilligung; Busse ca. in selber Höhe zu erwarten für Betrieb, welcher Bewilligung zur Verfügung gestellt hat.

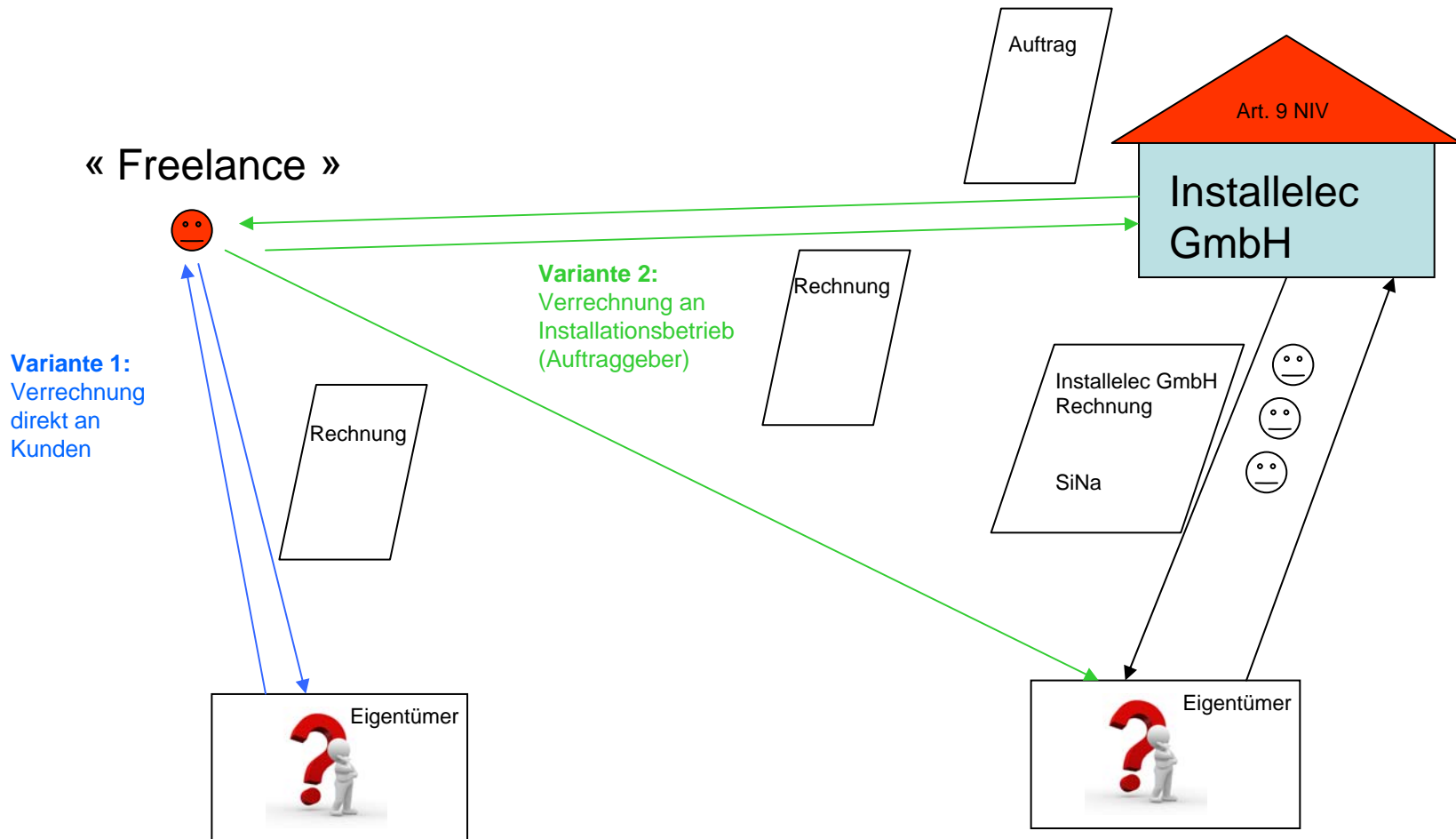
6. Praxis des ESTI

- Prüfung der Gesuche (fachkundiger Leiter; Integration)
- Handeln auf schriftl. Anzeige / Indizien hin
- Anhörung
- Strafanzeigen
- Inspektionen

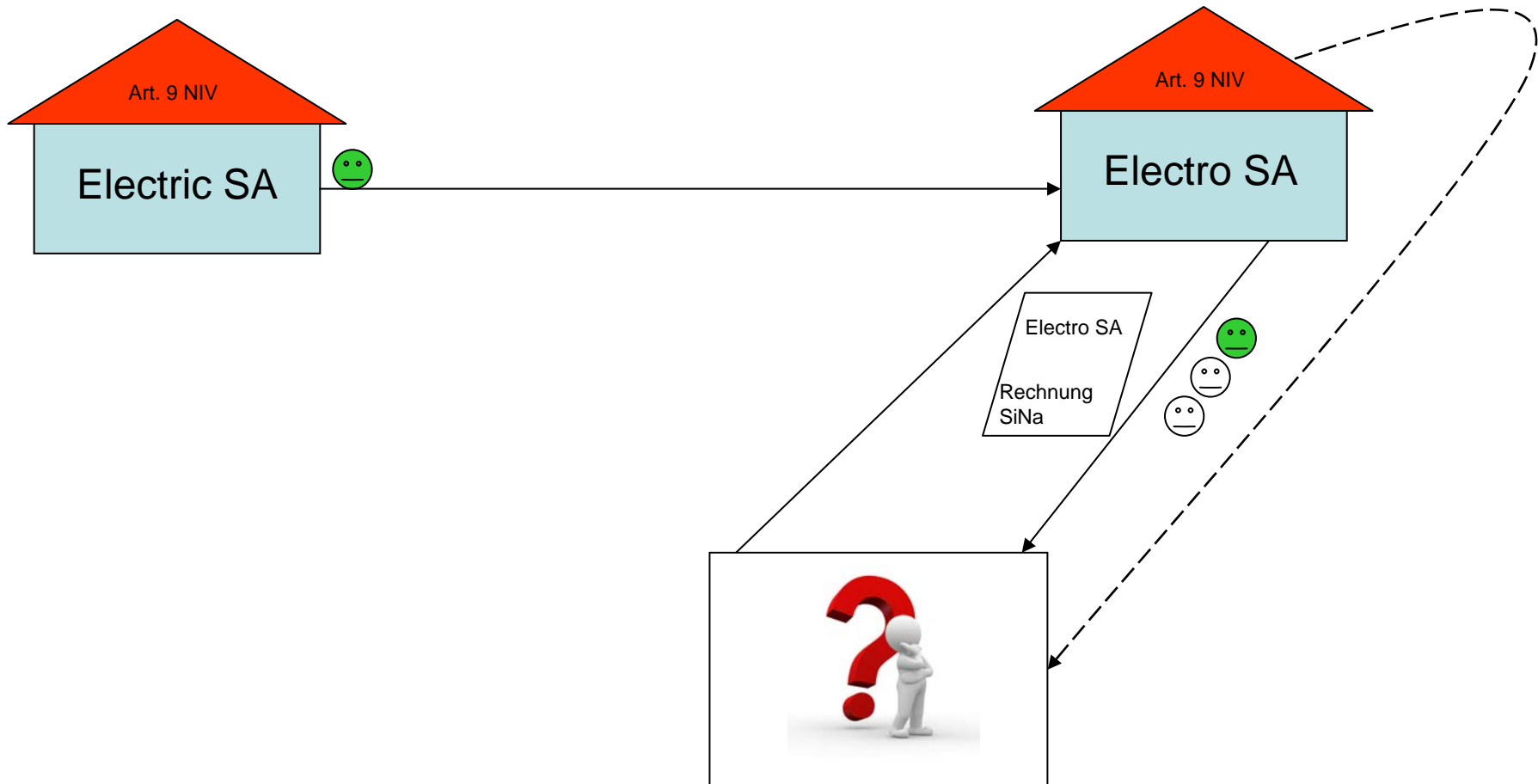
7. Beispiele I



7. Beispiele II



7. Beispiele III



8. Zusammenfassung I

- Eigentümer = Laie
- Leiter- / Leitungseinzug = elektrische Installation
- Rohre verlegen und Einlasskasten verbauen = neu keine elektrische Installation mehr
- Personalverleih erlaubt:
 - sporadisch zwischen zwei Bewilligungsinhabern (fachkundige Aufsicht!)
 - über bewilligte Personalvermittlung (Integration!)
- Kein « Unterakkord »

8. Zusammenfassung II - Ziele

Die Anwesenden sollen

- die Problematik des Personalverleihs im Zusammenhang mit allgemeinen Installationsbewilligungen verstehen
- die nach NIV erlaubten Formen des Personalverleihs kennen und sie vom unerlaubten « Unterakkord » unterscheiden können
- die Konsequenzen / Praxis des ESTI bezüglich Personalverleih und zur Verfügung stellen der allgemeinen Installationsbewilligung kennen
- die Erkenntnisse aus dem Vortrag in ihrem Betrieb direkt anwenden können